

SZ_GERICHTE ZK2 2023 41 vom 19. September 2023

SZ Gerichte, 2023-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2 2023 41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2023_41)

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2023 41 du 19 septembre 2023

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2023 41 del 19 settembre 2023

Regeste

Forderung | übriges Vertragsrecht

Erwägungen

E. 30

August 2023 noch genügend Zeit gehabt hätte; - sie den Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht leistete; - ihre E-Mail vom 14. September 2023 nicht berücksichtigt werden kann, weil Eingaben der Parteien in Papierform einzureichen und zu unterzeichnen oder bei elektronischer Einreichung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen sind (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO); - die Beschwerdeführerin darin aber ohnehin nicht darlegt, dass sie an der Säumnis kein oder nur ein leichtes Verschulden treffe (vgl. Art. 148 Abs. 1 ZPO); - auch anderweitig keine Wiederherstellungsgründe ersichtlich sind; - androhungsgemäss auf die Beschwerde präsidial nicht einzutreten ist (KG-act. 9; Art. 101 Abs. 3 ZPO; § 40 Abs. 2 JG); - die aufgrund des Nichteintretens reduzierten Kosten ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mangels Einreichung einer Beschwerdeantwort und entsprechenden Aufwands für die Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist;-

Kantonsgericht Schwyz 6 verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.